



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 5

Donnerstag, 8. April 2004

44. Jahrgang

Bauwesen

Öffentliches Auftragswesen; Beachtung der Vergabearten bei der VOB-gerechten Ausschreibung von Bauleistungen; Wertgrenzen bei Beschränkter Ausschreibung für kommunale Auftraggeber S. 33

Jagdwesen

Falknerprüfung 2004..... S. 34

Kommunalverwaltung

Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG und zum Bau von Feuerwehrgerätehäusern im Haushaltsjahr 2005 S. 35

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Außernzell, Landkreis Deggendorf, und dem Markt Eging a. See, Landkreis Passau Vom 22. März 2004, Nr. 230-1402.104-66 S. 37

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung

Plattling, Sitz Deggendorf und der Landeshauptstadt München S. 37

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2004 S. 38

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Perlesreut und der Gemeinde Ringelai, Landkreis Freyung-Grafenau Vom 5. März 2004, Nr. 540-5102/228-10 S. 39

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Oberschneiding und Strasskirchen, Landkreis Straubing-Bogen Vom 18. März 2004, Nr. 540-5102/178-9 S. 40

Wirtschaftsverwaltung

Vollzug des Sachverständigengesetzes; Neubesetzung von Herrn Albin Betzenhauser S. 40

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 40

Bauwesen

A 4-4001.1-55

Öffentliches Auftragswesen; Beachtung der Vergabearten bei der VOB-gerechten Ausschreibung von Bauleistungen; Wertgrenzen bei Beschränkter Ausschreibung für kommunale Auftraggeber

Die Verdingungsordnung für Bauleistungen - Ausgabe 2002 - regelt in den § 3, § 3a; § 3b und § 3 SKR VOB/A die Arten der Vergabe. Ergänzend dazu werden folgende Hinweise gegeben, die von kommunalen Auftraggebern und Dritten, die staatliche Zuwendungen erhalten, zu beachten sind.

- Öffentliche Ausschreibung** nach § 3 Nr. 1, Abs. 1 VOB/A
Die Öffentliche Ausschreibung ist der Regelfall und grundsätzlich anzuwenden, sofern nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen. Die Bekanntmachung nach § 17

VOB/A hat so zu erfolgen, dass keine regionale Wettbewerbsbeschränkung erfolgt (z. B. landkreisübergreifende Tageszeitung).

Auch nach § 31 Abs. 1 der KommHV muss der Vergabe von Aufträgen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe rechtfertigen. Die zulässigen Ausnahmen sind in den nachstehenden Ziffern 3 – 6 behandelt.

2. Öffentliches Auftragswesen in der Europäischen Gemeinschaft

Aufgrund der EG-Baukoordinierungsrichtlinie und der EG-Sektorenrichtlinie sind nach dem § 1a Nr. 1, § 1 b Nr. 1 sowie § 1 SKR alle Bauaufträge, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert der Baumaßnahme (alle Bauaufträge für eine bauliche Anlage) ohne Umsatzsteuer 5 Millionen Euro oder mehr beträgt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntzugeben.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Die Bekanntmachung nach den Formblättern in der VOB sind zu senden an das:
 Amt für amtliche Veröffentlichungen
 der Europäischen Gemeinschaften
 2, Rue mercier, L-2985 Luxemburg 1.
 Weitere Einzelheiten sind aus den jeweiligen Abschnitten der VOB/A zu ersehen.

3. Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach § 3 Nr. 3, Abs. 2a bzw. b VOB/A

Diese Ausschreibungsart ist anstelle der Öffentlichen Ausschreibung nur zulässig für Leistungen, die entweder nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausgeführt werden können, besonders wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit erforderlich ist, oder wenn die Bearbeitung des Angebots wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erforderlich macht.
 Nach § 8 Nr. 1 VOB/A ist dabei eine regionale Begrenzung der Bewerber nicht statthaft, d. h. es sind auch geeignete Bewerber aus mehreren Landkreisen am Wettbewerb zu beteiligen.

4. Beschränkte Ausschreibung nach § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A

Eine Beschränkte Ausschreibung kann nur in den in § 3 Nr. 3 lit. 1a – c VOB/A aufgezeigten Fällen stattfinden.

Aus § 3 Nr. 3 lit. 1a VOB/A kann gefolgert werden, dass auch der Auftragswert bei der Wahl der Vergabeart eine Rolle spielt.

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat deshalb im Einvernehmen mit dem Bayer. Obersten Rechnungshof und dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband für den kommunalen Bereich Wertgrenzen festgelegt, unterhalb derer es keiner Begründungspflicht der Beschränkten Ausschreibung bedarf. Demnach ist die Beschränkte Ausschreibung nicht zu beanstanden und statthaft, wenn der Auftragswert, einschließlich MWSt., folgende festgelegten Beträge nicht übersteigt:

Rohbauarbeiten (jedoch nur Erd-, Beton- und Maurerarbeiten, mit oder ohne Putzarbeiten und ggf. Abdichtungsarbeiten) bis 75.000 €

übrige Gewerke, Pflanzarbeiten und Straßenausstattung bis 40.000 €

Tiefbauarbeiten bis 125.000 €

§ 8 Nr. 1 VOB/A ist auch hier zu beachten, d. h. es sind geeignete Bewerber aus mehreren Landkreisen am Wettbewerb zu beteiligen.

5. Freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A

Eine Freihändige Vergabe ist nur zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist. Dies ist i. d. R. nur dann der Fall, wenn Gründe nach § 3 Nr. 4 lit. a-f VOB/A vorliegen. Auch bei Freihändiger Vergabe sind nach § 2 VOB/A wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zu bekämpfen und deshalb im Regelfall mehrere Angebote einzuholen. Bei Bauleistungen mit einem Auftragswert bis zu 10.000 € kann ohne besondere Begründung eine Freihändige Vergabe gewählt werden.

Um Beachtung dieser Hinweise wird gebeten. Die Bekanntmachung vom 20. Januar 1994 im RABI Nr. 2 ist hierdurch überholt. Bei Rückfragen steht die VOB-Nachprüfstelle bei der Regierung von Niederbayern (Baudirektor Minge oder Vertreter, Tel. 0871/808-1401) zur Verfügung.

Landshut, 24. März 2004
 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
 Regierungspräsident

Jagdwesen

Falknerprüfung 2004

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 26.01.2004 Nr. 200 L - 7932 a 10

Die Regierung von Niederbayern führt gemäß § 16 der Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO - BayRS 7932-7-E) die Falknerprüfung 2004 in Landshut durch.

Prüfungsort: Regierung von Niederbayern
 - Ämtergebäude -
 großer Sitzungssaal
 Gestütstraße 10, Landshut.

Als Prüfungstermine sind folgende Tage vorgesehen:

Dienstag,	23. November 2004
Mittwoch,	24. November 2004
Donnerstag,	25. November 2004
Freitag,	26. November 2004

Die Prüfungstermine werden nach Bedarf festgesetzt und den Bewerbern rechtzeitig bekannt gegeben (§ 20 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 5 JFPO).

Die Prüfungsbewerber können sich bis spätestens

Donnerstag, 23. September 2004,

bei der Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, schriftlich zur Prüfung anmelden (§ 20 Abs. 2 JFPO). Soweit Anmeldungen oder erforderliche Unterlagen nach dem 23. September 2004 eingehen, besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Prüfung. Verspätete Anmeldungen können nur noch berücksichtigt werden, wenn Prüfungsplätze frei sind. Unabhängig von der Anmeldefrist können Ausbildungsnachweise bis 16. November 2004 nachgereicht werden.

Die Anmeldung muss folgende Daten enthalten:

- Familienname, Vorname(n)
- Geburtsdatum, Geburtsort, Geburts-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt)
- vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl
- Wohn-Landkreis (ggf. kreisfreie Stadt)
- Bundesland (nur bei Bewerbern mit Wohnsitz außerhalb Bayerns)

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 20 Abs. 2 JFPO):

- Eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung oder die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung.
- Einen Nachweis über die Einzahlung der Prüfungs- und Zulassungsgebühr in Höhe von 182,50 € (z.B. bestätigter Einzahlungsbeleg bzw. bestätigte Durchschrift eines Überweisungsträgers).
- Den Nachweis über die falknerische Ausbildung nach § 19 Abs. 1 und 2 JFPO (bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung) - § 20 Abs. 2 Nr. 5 JFPO.
- Ein Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt des Antragseingangs nicht älter als sechs Monate sein darf.
- Bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

Anmeldeformulare sowie Informationen über die Prüfung können bei der Regierung von Niederbayern

- unter der Postadresse sowie
- per E-Mail unter der Adresse albert.schweiger@reg-nb.bayern.de oder
- auf der Internetseite www.regierung.niederbayern.bayern.de unter der Rubrik „Wir für Sie“, Bereich „Prüfungen“, Abschnitt „Falknerprüfung“

angefordert bzw. abgerufen werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt 175,00 €, die Zulassungsgebühr 7,50 €. Diese Gebühren (zusammen 182,50 €) sind **vor** der Anmeldung zur Prüfung auf das Konto der Staatsoberkasse Bayern in Landshut unter Angabe des Vermerks „**Falknerprüfung 2004**“ einzuzahlen.

Bankverbindung:
Bayerische Landesbank München
BLZ 700 500 00
Konto-Nr. 1 190 315

Bewerber, die keinen Nachweis über eine bestandene Jägerprüfung (oder eingeschränkte Jägerprüfung) führen können sowie Bewerber, bei denen die Anmeldeunterlagen nicht vollständig vorliegen oder denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Bundesjagdgesetz - BJagdG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl I S. 3970), versagt werden müsste, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Bewerber, denen der Jagdschein nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJagdG versagt werden könnte, können zurückgewiesen werden (§ 20 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 JFPO).

Landshut, 26. Januar 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

230-1551.00

Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG und zum Bau von Feuerwehrgerätehäusern im Haushaltsjahr 2005

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuwendungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Sportanlagen, Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Theater) und zum Bau von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen. Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 18.02.1985 (FA-ZR, Beilage zum Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 11/1985, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 01.04.1997, StAnz Nr. 17) und die ergänzenden Richtlinien zur Förderung des Baus von Feuerwehrgerätehäusern und Feuerwachen vom 18.04.1986 (MABl S. 217, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12.11.2001, AllMBl S. 676) zugrunde. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

1. **Neuanträge**

1.1 **Antragstermin**

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für das Haushalts-

jahr 2005 bei der Regierung wird für neue Maßnahmen auf den

30.06.2004

festgesetzt.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

1.1.1 Art. 10 FAG (Schulen u. Sportanlagen)

Die Höhe des Kontingents, das für eine Anfinanzierung neuer Maßnahmen im Jahr 2005 zur Verfügung steht, ist noch nicht bekannt. Aufgrund der Kürzungen bei den FAG-Mitteln muss mit einer Senkung des Neuaufnahmevermögens gerechnet werden. Aus dem Kontingent für 2004, das wegen der Mittelkürzungen für das Jahr 2004 mit FMS vom 11.02.2004 um 5 Mio. Euro auf 44 Mio. Euro reduziert worden ist, können nicht mehr alle Maßnahmen, für die bereits Zuwendungsanträge vorliegen, anfinanziert werden. Neben diesen Projekten, die für eine Anfinanzierung im Jahre 2005 schon vorgemerkt sind, können im Rahmen des Neuaufnahmevermögens für 2005 noch Neuanträge, die bis zum Antragstermin eingehen, für das Jahr 2005 in die Anfinanzierung aufgenommen werden.

Die Regierung wird das Anfinanzierungskontingent für 2005 voraussichtlich im Herbst 2004 verplanen. Für die eingeplanten Maßnahmen kann dann bei entsprechender Dringlichkeit noch 2004 dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt werden.

Anträge, die 2005 nicht mehr eingeplant werden können, werden für eine Anfinanzierung im Jahre 2006 vorgemerkt, wobei eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für diese Vorhaben voraussichtlich dann erst im Herbst 2005 möglich sein wird.

1.1.2 Art. 10 FAG (Kindergärten)

Neu eingehende Anträge für Kindergartenbaumaßnahmen werden zur Anfinanzierung 2005 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

1.1.3 Art. 10 FAG (Kinderbetreuungseinrichtungen)

Aus Mitteln des Art. 10 FAG werden neben anerkannten Kindergärten auch Investitions- und Mietkosten für die übrigen Kinderbetreuungseinrichtungen gefördert. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen für die Investitions- und Mietkostenförderung von Kinderkrippen, Kinderhorten und sonstiger Kinderbetreuungseinrichtungen, die in der Bekanntmachung vom 13.02.2003 Nr. 230-1551.00-12, RABI Nr. 3 vom 28.02.2003, veröffentlicht wurden. Neu eingehende Anträge werden zur Anfinanzierung 2005 vorgesehen. Für bewilligungsreife Projekte kann die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden.

1.1.4 Art. 10 FAG (Theater)

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG hat das Staatsministerium der Finanzen die Fördergrundsätze vom 27.05.2002 erlassen.

1.1.5 Feuerwehrgerätehäuser

Das Anfinanzierungskontingent für 2005 ist bereits vollständig verplant. Es liegen auch noch einige Förderanträge vor, die bei der Einplanung für 2005 nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Mit Schreiben vom 19.02.2004 hat das Staatsministerium des Innern mitgeteilt, dass aufgrund der Prüfung des Förderwesens im Feuerwehrbereich das Neuaufnahmekontingent für 2006 zunächst nicht zugeteilt wird. Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn können derzeit nur noch im Rahmen des Neuaufnahmekontingents 2005 für Anträge erteilt werden, die bis Ende des Jahres 2003 eingegangen sind.

Eine Einplanung der Neuansträge und der vorliegenden Anträge, die im Neuaufnahmekontingent 2005 nicht berücksichtigt werden können, ist erst möglich, wenn für 2006 ein Neuaufnahmekontingent zugeteilt wird.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.3 der FA-ZR sind Vorhaben, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als 100.000 EURO betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

1.2.2 Generalinstandsetzungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalinstandsetzung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens die Hälfte der vergleichbaren Neubaukosten betragen. Diese Grenze verringert sich auf ein Drittel, wenn es sich um eine Generalinstandsetzungsmaßnahme mit zuwendungsfähigen Kosten von über 2,5 Millionen Euro bzw. bei Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnern um zuwendungsfähige Kosten der Generalinstandsetzungs-

maßnahme von über 250 Euro je Einwohner handelt.

1.2.3 Auf die Beachtung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF -, Bekanntmachung vom 19.01.2001, AllIMBI S. 32, wird hingewiesen.

1.3 Antragsunterlagen, Bedarfsfeststellung

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind in der Anlage zur Bekanntmachung vom 09.02.2000 (RABI Nr. 3/2000) aufgeführt.

Die Regierung empfiehlt den Antragstellern, vor Erstellung der Planung und Kostenschätzung eine Bedarfsfeststellung einzuholen (siehe Nr. 14 der Anlage zur Bekanntmachung vom 09.02.2000). Bei Kindergartenbaumaßnahmen ist für die Bedarfsfeststellung frühzeitig die Aufnahme in den Kindergartenbedarfsplan zu beantragen; die bedarfsnotwendigen Flächen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage 3 zur FA-ZR (StAnz Nr. 30/1990) zuzüglich 10 % Flächenzuschlag.

2. Aufrechterhaltung gestellter Anträge

Sofern der Zuwendungsantrag für ein neues Vorhaben, das 2004 oder früher nicht anfinanziert werden konnte und für das bis zum Antragstermin nicht bereits dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt wurde, aufrechterhalten werden soll, ist nur mehr ein vereinfachter Neuantrag erforderlich. Bei unverändertem Planungs- und Kostenstand ist hier nur das aktualisierte Antragsformblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO erneut (einfach) einzureichen.

3. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum **03.11.2004**

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuwendungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2005 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Kosten anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuwendungsrate im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Kostenanfalls gebeten.

4. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat nun die Wahlmöglichkeit, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder den herkömmlichen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung nebst entsprechender Erklärung zur Zuschlagsregelung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 9. März 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung
zur Änderung des Gebiets
der Gemeinde Außernzell, Landkreis Deggendorf,
und
dem Markt Eging a. See, Landkreis Passau
Vom 22. März 2004**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (230-1402.104-66):

§ 1

(1) In den Markt Eging a. See werden aus der Gemeinde Außernzell die Flurstücke Nrn. 5684, 5684/2, 5685, 6093/3, 6100 und 5698/1 der Gemarkung Außernzell mit einer Fläche von insgesamt 3 034 m² umgegliedert.

(2) In die Gemeinde Außernzell werden aus dem Markt Eging a. See die Flurstücke Nrn. 198/1, 198/15, 3312/1, 3312/2, 3312/3, 3312/4, 3312/5, 3338, 3339, 3339/1, 3339/2, 3340/4 und 3340/5 der Gemarkung Eging a. See mit einer Fläche von insgesamt 7 380 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Deggendorf und Passau geändert.

(4) ¹Das Umgliederungsgebiet ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 473 und 873, Gemarkung Außernzell, des Vermessungsamts Deggendorf und Nr. 841 und 1334, Gemarkung Eging a. See, des Vermessungsamts Vilshofen ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Landshut, 22. März 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf
und der Landeshauptstadt München**

Bekanntmachung vom 22. März 2004, Nr. 230-1444-801-27

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf und die Landeshauptstadt München haben am 01.12.2003 eine Zweckvereinbarung hinsichtlich der Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht der Landeshauptstadt München im Bereich der Großviehschlachtung auf den ZTS geschlossen. Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 17.03.2004 aufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 22. März 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung vom 01.12.2003 zwischen dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf (ZTS) und der Landeshauptstadt München über die Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht im Bereich der Großviehschlachtung wird gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

II.

Zweckvereinbarung

Zwischen der Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Kommunalreferentin, Rossmarkt 3, 80331 München

- im folgenden Landeshauptstadt München genannt -

und

dem Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling, Sitz Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Reg.-Direktor Josef Segl, Landratsamt Deggendorf

- im folgenden ZTS genannt -

wird zum Zwecke der Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht der Landeshauptstadt München im Bereich der Großviehschlachtung auf den ZTS

folgende

Zweckvereinbarung

gem. Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - abgeschlossen.

§ 1 Aufgaben und Befugnisse

Die Landeshauptstadt München überträgt dem Zweckverband die Pflicht nach § 4 Abs. 1 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) in der Fassung vom 02.09.1975 (BGBl I S. 2313 berichtigt S. 2610) zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, die im Bereich der Großviehschlachtung anfallen. Der Umgriff des Gebietes der Großviehschlachtung ergibt sich aus dem amtlichen Lageplan des städtischen Vermessungsamts vom 18.09.2003 im Maßstab 1 : 2 500 in der Anlage, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist. Damit verbunden ist die Übertragung der zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Befugnisse.

Die Beseitigung von Speiseabfällen ist nicht Gegenstand der Übertragung, auch wenn sie Tierkörperteile oder Erzeugnisse enthalten. Tierische Exkremate, Magen- und Darminhalte sowie Flotate und Fettabscheiderinhalte gelten nicht als Tierkörperteile.

§ 2 Konfiskatbeseitigungs- und Gebührensatzung des Zweckverbandes

Die Satzung über das Abholen von Konfiskaten, Schlachtabfällen tierischer Herkunft zur unschädlichen Beseitigung (Konfiskatbeseitigungssatzung) des ZTS in ihrer Fassung vom 01.08.2003 (RABI Nr. 11 vom 25.07.2003) und die Gebührensatzung des ZTS in ihrer Fassung vom 01.08.2003 (RABI Nr. 11 vom 25.07.2003) über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes werden auf das im beiliegenden Lageplan (s.o. § 1) gekennzeichnete Gebiet der Landeshauptstadt München erstreckt.

Der ZTS kann im oben bezeichneten Geltungsbereich seiner Satzungen im Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München, alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 3 Laufzeit

Die Zweckvereinbarung wird für die Dauer von 10 Jahren geschlossen.

§ 4 Kündigung

Sollte durch eine Änderung der Konfiskatbeseitigungs- oder der Gebührensatzung der ZTS eine Benachteiligung der benutzungspflichtigen Eigentümer und Besitzer von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen im Geltungsbereich der Satzungen auf dem Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München gegenüber den Benutzungspflichtigen im restlichen Geltungsbereich der Satzung eintreten, steht der Landeshauptstadt München innerhalb von 6 Monaten ab In-Kraft-Treten dieser Satzungsänderung ein Kündigungsrecht zum jeweiligen Monatsende zu. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird nach ihrer Genehmigung am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

München, 24. November 2003
Für die Landeshauptstadt München:

Ltd. Verwaltungsdirektor Roman Brunner
Leiter des städt. Schlacht- und Viehhofes

Deggendorf, 1. Dezember 2003
Für den Zweckverband für Tierkörper-
und Schlachtabfallbeseitigung Plattling,
Sitz Deggendorf:

Reg.-Direktor Josef Segl
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2004

I.

Aufgrund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 Verbandssatzung hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	11.800.000 €
und in den Aufwendungen mit	11.291.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	347.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2004 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 13. April 2004 bis 20. April 2004 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere-Passauer-Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 8. März 2004
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Perlak
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung über die Volksschulorganisation
im Markt Perlesreut und der Gemeinde Ringelai,
Lkr. Freyung-Grafenau
Vom 5. März 2004, Nr. 540-5102/228-10**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Volksschule Ringelai (Grund- und Teilhauptschule I) – zuletzt beschrieben in § 4 der Verordnung vom 09.07.1987 RABI Nr. 14/1987 S. 51 – wird aufgelöst.

§ 2

(1) ¹Es wird eine Grundschule Ringelai errichtet. ²Sitz der Schule ist die Gemeinde Ringelai. ³Schulort ist Ringelai.

(2) Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Ringelai.

§ 3

(1) Der Sprengel der Grundschule Ringelai umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 – 4

- a) das Gebiet der Gemeinde Ringelai mit Ausnahme der Gemeindeteile Poxreut, Waldbrunn, Wamberg und Wittersitt, diese Schüler besuchen die Grund- und Hauptschule Perlesreut,
- b) aus dem Markt Perlesreut die Gemeindeteile Empertsreut und Göschlmühle.

(2) Die Schüler der Jahrgangsstufe 6 können im Schuljahr 2004/05 noch in Ringelai beschult werden.

§ 4

(1) Der in § 2 der Verordnung vom 14.07.1987 Nr. 240-5103/203-2 (RABI Nr. 14/1987 S. 52) beschriebene

Sprengel für die Volksschule Perlesreut (Grund- und Hauptschule) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel umfasst nunmehr:

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 – 9
 - a) das Gebiet des Marktes Perlesreut mit Ausnahme der Gemeindeteile Biberbach, Bibereck, Empertsreut, Göschlmühle, Prombach, Rentpoldenreuth und Scharmühle,

die Schüler aus den Gemeindeteilen Biberbach, Bibereck und Scharmühle besuchen die Grundschule Haus i. Wald und die Hauptschule Grafenau,

die Schüler aus Empertsreut und Göschlmühle die Grundschule Ringelai und die Hauptschule Perlesreut,

die Schüler aus Prombach besuchen die Grundschule Kumreut und die Hauptschule Perlesreut,

die Schüler aus Rentpoldenreuth die Grund- und Hauptschule Grafenau,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Fürsteneck,
 - c) aus der Gemeinde Ringelai die Gemeindeteile Poxreut, Waldbrunn, Wamberg und Wittersitt.
2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 – 9
 - a) aus dem Markt Perlesreut die Gemeindeteile Empertsreut, Göschlmühle und Prombach,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Ringelai mit Ausnahme der Gemeindeteile Poxreut, Waldbrunn, Wamberg und Wittersitt.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 5. März 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation in
den Gemeinden Oberschneiding und Straßkirchen,
Landkreis Straubing-Bogen
Vom 18. März 2004, Nr. 540-5102/178-9**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Oberschneiding (Grund- und Teilhauptschule I) – zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 18.06.1985 RABI Nr. 13/1985 S. 50 – wird aufgelöst.

§ 2

(1) ¹Es wird eine Grundschule Oberschneiding errichtet. ²Sitz der Schule ist Oberschneiding. ³Schulort ist Oberschneiding.

(2) Die Schule erhält die Bezeichnung Grundschule Oberschneiding.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule Oberschneiding umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 – 4 das Gebiet der Gemeinde Oberschneiding.

§ 4

(1) Der in § 3 der Verordnung vom 18.06.1985 Nr. 240 – 3447 g 39 (RABI Nr. 13/1985 S. 50) bzw. § 4 der Verordnung vom 27.05.1986 Nr. 240 – 5103/260-1 (RABI Nr. 11/1985 S. 32) beschriebene Sprengel der Volksschule Straßkirchen (Grund- und Hauptschule) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel umfasst nunmehr:

1. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 – 9
 - a) das Gebiet der Gemeinde Straßkirchen,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Irlbach,
2. in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 – 9
noch zusätzlich das Gebiet der Gemeinde Oberschneiding.

§ 5

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 18. März 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Wirtschaftsverwaltung

Vollzug des Sachverständigengesetzes

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 5. März 2004, Nr. 310-3253.56

Im Sachverständigenverzeichnis der Regierung von Niederbayern hat sich folgende Änderung ergeben:

Neubestellung

Herr Albin Betzenhauser, Radldorf, Bahnhofstraße 28, 94368 Perkam, wurde am 25.02.2004 als Sachver-

ständiger für das Fachgebiet

„Verhalten von Hunden im Hinblick auf Aggression und
Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren“

öffentlich bestellt und beedigt.

Landshut, 5. März 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil – Buchbesprechung

Vogel / Heuss / Klenner

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

51. Lieferung, 112 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2004.
Preis 41,00 €

Grundwerk (Verlags-Nr. 6401.00) 1 169 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 99,00 €
ISBN 3-556-06401-4.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung
Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.

Pröbstle / Gehringer

Aktenplan für Registraturen der Gemeinden und Landratsämter

Ergänzbares Sammlungs mit einer Einführung, Hinweisen und Vorschriften zur Aktenführung und -verwaltung, Aktenplänen A, B und EAPI 2003 sowie ausführlichem Stichwort-Abc

41. Lieferung, 134 Seiten. Rechtsstand 1. Februar 2004.
Preis 42,90 €
Grundwerk (Verlags-Nr. 410.00) 932 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 75,00 €
ISBN 3-556-04100-6.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.

Bleicher / Bunzel / Engel / Finkeldei / Wecker

Baurecht

Bauplanungsrecht: BauGB - Raumordnung - Baunutzungsverordnung

Ergänzbares Vorschriftensammlung mit Kommentar

88. Lieferung, 112 Seiten. Rechtsstand 6. Januar 2004.
Preis 37,90 €
Grundwerk (Verlags-Nr. 6012.00) 1 200 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 57,00 €
ISBN 3-556-60120-6 .

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.

Stegmüller / Schmalhofer / Bauer

Beamtenversorgungsgesetz

Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

66. Ergänzungslieferung, Umfang 332 Seiten, DIN A 5,
Preis 81,35 € Stand November 2003.
Grundwerk 5 194 Seiten in vier Ordnern, Preis 127,00 €
ISBN 3-7825-0193-4.

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München.

Kubosch

Berufliches Schulwesen in Bayern

Ergänzbares Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien, mit Erläuterungen.

112. Lieferung, 128 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2004.
Preis 31,00 €
Grundwerk (Verlags-Nr. 2004.00) in zwei Bänden mit 1 624 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz.
Preis 104,00 €
ISBN 3-556-20040-6.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.

Thum

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern

Kommentar mit Rechtsprechung und Hinweisen für die Praxis

29. Lieferung, 128 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2004.
Preis 35,90 €
Grundwerk (Verlags-Nr. 131.00) 1 154 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 77,00 €
ISBN 3-556-01311-8.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.

Schramm / Hoyer / Moser / Dietz

Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar

28. Lieferung, 96 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2003.
Preis 23,00 €
Grundwerk (Verlags-Nr. 2330.00) 538 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 52,00 €
ISBN 3-556-00483-6.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.

Hartinger / Hegemer / Hiebel

Dienstrecht in Bayern I

Ergänzbares Sammlungs zum Beamten- und Besoldungsrecht mit erläuternden Hinweisen - Laufbahnen, Beurteilung, Personalvertretung, Disziplinarrecht, Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld, Fürsorgeleistungen, Versorgung

123. Lieferung, 144 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2003. Preis 29,90 €
Grundwerk (Verlags-Nr. 301.00) 1 605 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 120,00 €
ISBN 3-556-30100-8.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.

Stadler / Stierwaldt / Strunz

Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter

Leitfaden

27. Ergänzungslieferung, Umfang 98 Seiten, DIN A 5, Preis 24,20 € Stand 1. November 2003.
Grundwerk 1 025 Seiten in einem Ordner, Preis 76,00 € ISBN 3-7825-0160-8.

Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München.

Schulz / Wachsmuth / Zwick / Bauer /Hauth / Nitsche / Stanglmayr / Winkler

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)

Kommentar

5. Nachlieferung, 212 Seiten. Preis 29,80 € Stand: Januar 2004.
Gesamtwerk 936 Seiten. Preis 74,00 €

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria GmbH, Fürstenfelder Straße 9, 80331 München.

Leonhardt

**Jagdrecht
Bundesjagdgesetz
Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen**

Kommentar

32. Lieferung, 120 Seiten. Rechtsstand 15. November 2003. Preis 35,90 €
Grundwerk (Verlags-Nr. 7501.00) 1 496 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 75,00 € ISBN 3-556-75010-4.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.

Hillermeier

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

57. Lieferung, 96 Seiten. Rechtsstand 1. Dezember 2003. Preis 33,60 €
Grundwerk (Verlags-Nr. 290.00) 1 725 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 122,00 € ISBN 3-556-02900-6.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.

Honnaker / Weber / Thum

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen

22. Lieferung, 128 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2004. Preis 34,50 €
Grundwerk (Verlags-Nr. 1310.00) 1 124 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 89,00 € ISBN 3-556-13100-5.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach.

Peter Morsbach / Wilkin Spitta

„Stadtkirchen in Niederbayern“

104 Seiten, 6 s/w und 60 Farbbildungen, Hardcover. Preis 19,90 € ISBN 3-7917-1863-0.

Zu den größten Städtegründern des Mittelalters gehörten die bayerischen Wittelsbacher. Sie legten im 12. und 13. Jahrhundert zahlreiche Städte in Niederbayern an. Zum Bild der niederbayerischen Städte zählen nicht nur ihre planvolle Anlage und die gewaltigen Straßenmärkte mit ihren stolzen Häuserfronten, sondern auch die prachtvollen, überwiegend aus dem Spätmittelalter stammenden Kirchen. St. Martin in Landshut, St. Jakob in Straubing oder der Passauer Dom zählen zu den Hauptwerken ihrer Zeit in Deutschland. Aber auch in anderen Städten sind kleinere und größere Bauten hohen Rangs zu entdecken.

Das bewährte Autorenteam zeigt eindrucksvoll das reiche künstlerische Schaffen Niederbayerns auf, vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert. Gegliedert nach Flussläufen – Obere Donau, Untere Donau, Isar, Regen, Vils und Rott – werden hier erstmals die schönsten und bedeutendsten Stadtkirchen Niederbayerns in einem Bildtext-Band zusammengefasst, der gleichzeitig auch ein informativer Führer zu den Bauwerken ist.

Verlag Friedrich Pustet, 93008 Regensburg.

Harrer / Kugele / Thum

**Verwaltungsrecht in Bayern
Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)**

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar

52. Lieferung, 194 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2004. Preis 45,00 €
Grundwerk (Verlags-Nr. 406.00) 1 524 Seiten mit Spezialordner und Trennblattsatz. Preis 93,00 € ISBN 3-556-04060-3.

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung Kronach, Adolf-Kolping-Straße 10, 96317 Kronach